

Auszug aus dem Protokoll vom 06. April 2011**Nr. 2011-28 Reglement über den Schulmedizinischen Dienst; Beschluss**

Der Landrat hat am 26. Januar 2011 die Schulverordnung mit den beantragten Bestimmungen zum Schulmedizinischen Dienst beschlossen. Es ist davon auszugehen, dass das Referendum gegen diesen Beschluss nicht ergriffen wird, sodass die Verordnungsänderung auf den 1. Januar 2012 in Kraft treten kann.

Gemäss Artikel 29g Schulverordnung erlässt der Erziehungsrat die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Dabei regelt er insbesondere:

- a) die Organisation des Schulmedizinischen Dienstes;
- b) die Aufgaben der Schulmedizinischen Kommission;
- c) den Zeitpunkt, Umfang und Inhalt und die Art und Weise der Durchführung der obligatorischen Untersuchungen;
- d) die Entschädigung der Schulärztinnen und -ärzte, Schulzahnärztinnen und -ärzte und weiterer Personen.

Die Arbeitsgruppe, welche bereits den Vernehmlassungsbericht vorbereitet hatte, hat auch einen Entwurf für ein Reglement erarbeitet. Dieses wurde von der Schulärztlichen Kommission am 14. März 2011 beraten. Ihre Vorschläge wurden alle in das Reglement im Anhang zu diesem Beschluss übernommen. Der Entwurf berücksichtigt zudem die Ergebnisse der Vernehmlassung.

Kommentar zu einzelnen Artikeln**Artikel 2** Schulmedizinische Kommission

Die bestehende "schulärztliche Kommission" soll beibehalten werden. Die formulierten Aufgaben entsprechen der bestehenden Praxis. Die Aufgaben werden aber präzisiert.

Artikel 3 Schulrat

Der Schulrat hat für eine zweckmässige Organisation des schulmedizinischen Dienstes an der einzelnen Schule zu sorgen. Wie er das intern organisiert, ist seine Sache. Nachdem an allen Schulen Schulleitungen eingeführt wurden, ist davon auszugehen, dass er die Organisation der Schulleitung übertragen wird.

Artikel 4 Schularzt oder Schulärztin

Die spezifischen Aufgaben des einzelnen Schularztes oder der Schulärztin sollen in einem Vertrag geregelt werden. Die Bildungs- und Kulturdirektion (BKD) wird dazu eine Vorlage erarbeiten.

Der Artikel präzisiert weiter die Aufgaben der Schulärzte bzw. -ärztinnen und hält fest, dass nur praktizierende Ärzte oder Ärztinnen mit einer gültigen Berufsausübungsbewilligung gemäss Artikel 19 des

Gesundheitsgesetzes¹ als Schulärzte bzw. -ärztinnen tätig sein können. Die Möglichkeit Ausnahmen von diesem Grundsatz zu bewilligen ist notwendig, um für Randgemeinden wie Seelisberg auch ausserkantonale Ärzte bzw. Ärztinnen zulassen zu können. Der Schularzt bzw. die Schulärztin ist administrativ dem Schulrat und fachlich dem Kantonsarzt oder der Kantonsärztin unterstellt. Aufgrund der Vernehmlassungsergebnisse wurde in Absatz 5 die Möglichkeit geschaffen, dass Schulräte den Schularzt oder die Schulärztin administrativ der Schulleitung unterstellen können.

Artikel 5 Reihenuntersuchungen
a) Zeitpunkt

Neu soll die erste Untersuchung im Kindergarten stattfinden (bisherige Formulierung: wenn möglich im Kindergarten, spätestens aber zu Beginn der 1. Klasse). Die übrigen Zeitpunkte entsprechen den bisher in Artikel 8 der Verordnung über den Schulärztlichen Dienst im Kanton Uri vorgesehenen Zeitpunkten.

Artikel 6 b) Inhalt

Neben den auf dem Schulärztlichen Untersuchungsblatt aufgeführten Punkte ist auch wie bisher der Impfstatus zu kontrollieren.

Artikel 7 c) Durchführungsort

Reihenuntersuchungen können vor Ort oder in der Arztpraxis durchgeführt werden. Idealer Ort ist die Arztpraxis. Wenn die Schule die Untersuchung vor Ort durchführen will, hat sie die dafür genügend geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Geeignete Räume ermöglichen den Schülerinnen und Schülern die Wahrung der Intimsphäre. Sie verfügen über fliessendes warmes und kaltes Wasser und die Untersuchungen werden darin nicht durch Lärm behindert. Zudem sind mindestens zwei bis drei Räume erforderlich um die Untersuchung rationell durchführen zu können.

Artikel 8 Impfungen

Um die Durchimpfungsrate zu erhöhen, soll das Prinzip der Schulimpfungen wieder eingeführt werden. Dies soll jedoch nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich sein. Die Kosten, die so entstehen, werden über die Krankenversicherung abgerechnet.

Artikel 9 aus dem Ausland zuziehende Schülerinnen und Schüler

Bisher war nicht geregelt, wie mit Schülerinnen und Schüler umzugehen ist, die aus dem Ausland zuziehen. Alle aus dem Ausland zuziehenden Schülerinnen und Schüler sollen einer Erstuntersuchung unterstellt werden. Diese Erstuntersuchung umfasst die auf dem Schulärztlichen Untersuchungsblatt aufgeführten Punkte. Der Kantonsarzt kann weitere ergänzende Untersuchungen anordnen.

¹ RB 30.2111

Artikel 10 Information

Es ist gerade im Zusammenhang mit der Einführung der Impfungen wichtig, dass der Schulrat die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten rechtzeitig informiert.

Artikel 11 Ansteckende Krankheiten

Die Erfahrungen mit der Pandemie haben dazu geführt, dass diese Weisungsbefugnis neu aufgenommen wurde.

3. Kapitel **BEREICH SCHULZAHNARZT****Artikel 12 - 14** Obligatorische Untersuchungen

Die Artikel regeln die heutige Praxis.

Artikel 15 Wahlfreiheit der Erziehungsberechtigten

Wie es bereits heute zum grossen Teil Praxis ist, bestimmen die Erziehungsberechtigten den Zahnarzt oder die Zahnärztin für die Untersuchung. Hingegen bestimmt der Schulrat die Art und den Zeitpunkt der Untersuchung (Artikel 12 und 13). Entscheidet er sich für ein System Reihenuntersuchung können die Erziehungsberechtigten an Stelle der Reihenuntersuchung eine Einzeluntersuchung durchführen lassen. Dabei haben sie die Kostendifferenz zur Reihenuntersuchung selber zu finanzieren.

Die Untersuchung kann auch im Rahmen einer stattfindenden Behandlung durchgeführt werden. Dadurch sollen Doppeluntersuchungen vermieden oder auf ein Minimum beschränkt werden.

Artikel 16 Behandlungskosten

Der Artikel präzisiert, dass die Kosten für eine allfällige Behandlung durch die Erziehungsberechtigten zu tragen sind. Auch dies entspricht der heutigen Regelung.

Artikel 17 vorbeugende Massnahmen

Der Artikel schafft die Grundlage um auch zukünftig speziell ausgebildete Personen für die Schulzahnpflegeinstruktion einzusetzen.

4. Kapitel **Tarifbestimmungen****Artikel 18 bis 20**

Mit Ausnahme des Tarifs für den Kindergarten im Bereich Schularzt der Grundpauschale im Bereich Schularzt entsprechen die Regelungen den heute geltenden Vorschriften.

Artikel 21 Inkrafttreten

Das Reglement wird wie die Ergänzungen zur Schulverordnung auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt.

Beschluss

1. Der Erziehungsrat beschliesst das Reglement über den Schulmedizinischen Dienst, wie es im Anhang zu diesem Beschluss enthalten ist.
2. Das Direktionssekretariat wird beauftragt, die Publikation im Amtsblatt zu veranlassen sowie die Schulbehörden und Schulleitungen zu informieren.
3. Die Schulärztliche Kommission wird beauftragt, das Reglement umzusetzen und die Schulärzte sowie Zahnärzte in geeigneter Form zu informieren.

Mitteilung an: Direktionssekretariat BKD; Amt für Gesundheit; Mitglieder Schulärztliche Kommission; Rektorat Kantonale Mittelschule Uri

Anhang: Reglement über den Schulmedizinischen Dienst (Beschluss vom...)

Altdorf, 13. April 2011

Für getreuen Auszug:

Handwritten signature of Peter Horat, consisting of a stylized 'P.' followed by a cursive 'H'.

Peter Horat